

Merkblatt zur Gewährung von Vorkorrektur

Vorkorrekturen müssen aufgrund des im Prüfungsrecht besonders gebotenen Grundsatzes der Chancengleichheit Ausnahmen bleiben.

Vorkorrekturen sind frühzeitig beim jeweiligen Lehrstuhl unter Angabe des entsprechenden Grundes anzumelden.

Beispiele für die Notwendigkeit einer Vorkorrektur:

- Für die Schwerpunktanmeldung fordert das Prüfungsamt auf, eine Vorkorrektur zu beantragen.
- Das BAföG-Amt fordert dazu auf, dass ein Leistungsnachweis zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden muss.
- Der ERASMUS-Koordinator fordert einen Leistungsnachweis zu einem bestimmten Termin an.

Keine Gründe für eine Vorkorrektur sind z.B.:

- Zwischenprüfung
- Bewerbungsfristen für die Einschreibung an einer anderen Universität, ausgenommen hiervon sind Bewerbungen bei ausländischen Universitäten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Prüfungsamtes gerne zur Verfügung.

Stand: 24.07.2014